

wird der Inhalt dieses Urteils bestimmt sein; während die auf Unkenntnis beruhende Unsicherheit, die zwischen vielen verschiedenen und widersprechenden Eiytscheidungsmöglichkeiten scheinbar willkürlich wählt, eben dadurch ihre Unfreiheit beweist, ihr Beherrschtsein von dem Gegenstand, den sie gerade beherrschen sollte.⁸ Je umfassender unsere Bürger das Grundrecht auf Bildung in Anspruch nehmen, um so qualifizierter und konstruktiver werden sie auch das Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen. Dergestalt ist dieses Recht eine besondere Form der Mitwirkung an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus durch Meinungsäußerung in Wort, Schrift oder anderer Form.

Das Wesen der Meinungsfreiheit im Sozialismus besteht in der Orientierung der Bürger auf die Erkenntnis der Wahrheit als Grundlage gesellschaftsgemäßen Verhaltens und Handelns. Das Grundrecht sichert dem Bürger die Mitwirkung an der Herausbildung fundierter Meinungen, indem er die vielfältigsten Möglichkeiten der Meinungsäußerung und -bekundung, des Meinungs-austausches und des Meinungsstreites unbehindert ausschöpfen kann⁹. In einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden sozialen Ordnung ist die freie Meinungsäußerung ein unabdingbarer Bestandteil im Leben dieser Ordnung. Sie führt zu kollektiver Weisheit, belebt die schöpferischen Kräfte, führt die Massen zu politischer Aktivität und zur ständigen Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie¹⁰.

So wird deutlich, daß die in den Grundsätzen der sozialistischen Verfassung fixierten politischen und ökonomischen Grundlagen in ihren Verfassungswirklichkeit erst die Voraussetzung für eine echte Meinungsbildung und Freiheit der Meinungsäußerung schaffen. Sie schränken diese in keinem Falle ein, sondern sind ihre sich mit wachsender revolutionärer Erfahrung und wissenschaftlicher Einsicht ständig vergrößernde Basis. Das Volk der DDR hat mit der Verfassung den Willen zum Ausdruck gebracht, „den Weg des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft in freier Entscheidung unbeirrt weiterzugehen“ (Präambel). Das ist nur unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei möglich. Die in der Präambel und im Abschn. I enthaltenen Grundsätze unserer Verfassung schließen jede Form der Konterrevolution aus. Konterrevolutionäre Äußerungen sind niemals grundrechtlich gedeckt, da sie sich gegen die Herrschaft des Volkes, gegen die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei, gegen die sozialistischen Grundlagen der Gesellschafts- und Staatsordnung und damit gegen den gesellschaftlichen Fortschritt richten.

Die Felder der freien Meinungsäußerung sind so vielgestaltig, so vielschichtig und weit, wie uns das Leben täglich gegenübertritt. „Alle verfassungsmäßigen Formen und Möglichkeiten des demokratischen Wirksamwerdens der Werktätigen, die wir geschaffen haben und die Schritt für Schritt weiter ausgebaut und vervollkommen werden, haben daher in einem doppelten Sinne Garantiecharakter: Sie sind einmal Garantie dafür, daß der einzelne seine verfassungsmäßig verbrieften Rechte ausüben kann, und sie sind zum anderen Garantie dafür, daß die Initiative der Werktätigen zum

Nutzen der gesamten Gesellschaft maximal wirksam werden kann.“¹¹

Eine isolierte Betrachtung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung würde die Sicht nehmen für den Systemcharakter der Gesellschaft, für die gesetzmäßigen Zusammenhänge und deren Beherrschung. Die Gewährleistung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 28 und 29) ohne Sicherung einer freien und öffentlichen Meinungsäußerung ist schlechterdings unmöglich. Beide Rechte erhalten wesentliche Substanz durch die Möglichkeit, frei und öffentlich die Meinung zu äußern. Zusammen dienen sie der persönlichen und kollektiven Mitgestaltung und Mitbestimmung aller Fragen des Lebens der sozialistischen Gemeinschaft. Parteien, gesellschaftliche Organisationen, Vereinigungen und Kollektive werden nicht zuletzt dadurch aktionsfähig. Zur Führung der Massen und zur Lösung der historischen Aufgaben, zur Entwicklung neuer und zur einheitlichen Durchsetzung richtiger Gedanken brauchen die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei die Freiheit der Meinungsäußerung.

Einen Mißbrauch des Rechts der freien Meinungsäußerung gegen die Interessen der Werktätigen und ihres Staates, gegen Frieden und Sozialismus duldet die Verfassung nicht. „Für antisozialistische Hetze und Propaganda, im besonderen für die vom imperialistischen Gegner betriebene ideologische Diversion, kann es in der sozialistischen Gesellschaft keine Freiheit geben, sind diese doch gegen die Freiheit gerichtet, die sich die Werktätigen im Sozialismus errungen haben. Angesichts der verstärkten Versuche der imperialistischen Kräfte, durch ideologische Aufweichung“ die sozialistische Ordnung zu untergraben, ist es verfassungsmäßige Pflicht, allen solchen Versuchen entschieden entgegenzutreten. Das gilt für die Verbreitung antisozialistischer Ideologie, die angeblich im Namen der ‚Freiheit‘ ‚Demokratie‘ oder ‚Menschlichkeit‘ betrieben wird, ebenso wie für militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, die nach Art. 6 Abs. 5 als Verbrechen verfolgt werden. Selbstverständlich genießen auch Meinungsäußerungen beleidigenden oder verleumderischen Inhalts nicht den Schutz der Verfassung; solche Handlungen verstoßen gegen die moralischen Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft, verletzen die Grundrechte anderer Bürger und werden daher als Straftaten oder Verfehlungen geahndet.“¹²

Nicht alle mündlichen oder schriftlichen Äußerungen oder Bekundungen sind Meinungen i. S. des Art. 27 Abs. 1. Unter der Meinung eines Menschen wird man „sein persönliches Verhältnis zu einem bestimmten Sachverhalt, zu einer bestimmten gesellschaftlichen Erscheinung“ zu verstehen haben¹³. In ihr kommt seine Beziehung zu einem Sachverhalt oder Problem in wertender Form zum Ausdruck. So kann die Meinung in Abhängigkeit vom Charakter des betreffenden Vorganges ein zustimmendes oder ablehnendes Urteil sein, einen Wunsch oder eine Forderung, Begeisterung und Freude oder Haß und Zorn ausdrücken¹⁴. Die ein persönliches Verhältnis zur Umwelt ausdrückende Meinung ist grundrechtsrelevant. Damit letztendlich eine richtige Meinung entstehen kann, muß sie sich durch Meinungsstreit, Kritik und Selbstkritik herausbilden können.

8 Engels, Anti-Dühring, Berlin 1960, S. 138.

9 Vgl. auch Uledow, Die öffentliche Meinung, Berlin 1964, S. 91 ff.

10 Ein sehr anschaulicher Beweis und ein Praxiskriterium dafür ist die Erarbeitung unserer sozialistischen Verfassung durch die Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse. Vgl. den Bericht über die Ergebnisse der Volkssprache zum Entwurf der neuen, sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderungen zum Verfassungsentwurf, in: Staat und Recht 1968, Heft 5, S. 692 ff.

11 W. Ulbricht „Die Rolle des sozialistischen Staates —“, a. a. O., S. 646.

12 Kommentar zur Verfassung der DDR, a. a. O., S. 107.

13 Vgl. Hieblinger / Menzel, Das sozialistische Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und seine Verwirklichung in der Deutschen Demokratischen Republik (HabU.-Schrift), Leipzig 1964, S. 31 ff.

14 Vgl. Uledow, a. a. O., S. 133.